

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

**2000**

**Ausgegeben Karlsruhe, des 23. Juni 2000**

**Nr. 12**

### **I n h a l t**

### **Seite**

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Universität Karlsruhe (TH)

51

## **Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH)**

vom 9. Juni 2000

Aufgrund des § 11 a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 12., April 2000 hat der Senat der Universität Karlsruhe am B. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Karlsruhe werden 40 von 100 der Studienplätze an Studienanfängerinnen und -anfänger nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben: Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.
- (2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer und sonstiger Leistungen eine Rangfolge nach Noten gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet der Prüfungsausschuss anhand eines von den Bewerberinnen und Bewerbern, einzureichenden Motivationsschreibens über die Rangfolge.

### **§ 2 Bewerbung**

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.
- (2) Zeugnisse und andere Dokumente, die dem Nachweis der allgemeinen schulischen (§ 3) und sonstigen (§ 4) Leistungen dienen, sind mit dem Zulassungsantrag in amtlich beglaubigter Kopie beim Studierendensekretariat einzureichen.
- (3) Ferner ist ein Schreiben von nicht mehr als 2 Seiten Länge vorzulegen; in welchem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation für den angestrebten Studienwunsch erläutern.

### **§ 3 Allgemeine schulische Leistungen**

- (1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Schulzeugnis ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:
  - a) Deutsch;
  - b) Mathematik;
  - c) eine fortgeführte lebende Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten gebildet:

1. die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gem. Absatz 2 lit. a) bis lit. c) erreichten Punkte werden kursweise addiert;
2. sodann werden die Punktesummen addiert, wobei Grundkurse mit dem Faktor 0,8 und Leistungskurse mit dem Faktor ,1 in die Addition eingehen;
3. die addierten Punktesummen werden durch 12 geteilt; das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die auf die volle Zahl nach oben oder unten gerundet wird;
4. die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zugrunde zu legen ist:

15 Punkte = Note 0,7 / 14=1,0 / 13=1,3 / 12=1,7 / 11=2,0 / 10=2,3 / 9=2,7 / 8=3,0 / 7=3,3 / 6=3,7 / 5=4,0 / 4=4,3 / 3=4,7 / 2=5,0 / 1=5,3 / 0=6,0.

- (4) Aus der sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebenden Durchschnittsnote und der qualifizierten Durchschnittsnote wird eine Zwischennote im Verhältnis 30 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 70 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet.
- (5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

#### **§ 4 Sonstige Leistungen**

Die nach § 3 Abs. 4 ermittelte Zwischennote verbessert sich bei abgeschlossener kaufmännischer oder technischer Ausbildung um jeweils 0,2; eine Verbesserung der Zwischennote um mehr als 0,4 ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Gesamtnote**

Die Gesamtnote ergibt sich aus der nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 gebildeten Note, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste ohne Rundung gestrichen werden; in Betracht kommen Noten zwischen 0,7 (sehr gut) und 6,0 (ungenügend).

#### **§ 6 Zuständigkeit**

In Zweifelsfällen entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag des für den Studiengang "Wirtschaftsingenieur» gebildeten Prüfungsausschusses. Im übrigen ist das Studierendensekretariat der Universität Karlsruhe für das Verfahren zuständig; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 2000

Professor Dr.-Ing. Dr. h.c. S. Wittig  
(Rektor)